

## Kirche trotz Armut und Ausgrenzung

Förderprogramm der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihrer Diakonie

---

### Teilhabegutscheine für arbeitslose und arme Menschen

#### Merkblatt zur Vergabe von Fördermitteln

Die Option für die Armen, das besondere Augenmerk der Kirche für von Armut betroffene Menschen, stützt sich auf zentrale biblische Überlieferungen. Das Thema Armut wird hierbei nicht isoliert betrachtet, sondern mit dem Thema Recht und Gerechtigkeit verknüpft. Arme Menschen sollen nicht auf Mildtätigkeit angewiesen sein, sie haben das Recht, unterstützt zu werden.

Armut nimmt Menschen Teilhabechancen. Teilhabe umfasst zum einen Teilhabe an Arbeit, zum anderen aber auch kulturelle Teilhabe und Teilhabe an Freizeit und Bildung. Mit der Aktion *Kirche trotz Armut und Ausgrenzung* werden Teilhabegutscheine für die Bereiche Arbeit, Freizeit, Kultur und Bildung von den Kirchengemeinden vergeben.

Dies kann dort geschehen, wo erlebt wird, dass arme Menschen in unseren Kirchengemeinden ausgeschlossen werden, an Veranstaltungen, Unternehmungen, kulturellen, sportlichen oder kommunalen Ereignissen nicht teilnehmen können, weil schlicht das Geld fehlt. Es geht nicht um existenzsichernde Maßnahmen. Diese sind und bleiben eine staatliche Aufgabe.

Mit unserem Handeln orientieren wir uns an dem, was Paulus in seinem Brief an die Römer schreibt: „Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre.“ (Römer 15,7)

#### 1. Teilhabegutschein Beschäftigung

Der *Teilhabegutschein Beschäftigung* kommt Menschen zugute, die sich beruflich einbringen wollen, aber keine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Von Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung betroffene Menschen bekommen damit ein Angebot zur Teilhabe.

Kirchengemeinden können einen Antrag auf einen *Teilhabegutschein Beschäftigung* stellen. Mit diesem Teilhabegutschein wird die Beschäftigung eines arbeitslosen Menschen finanziert. Die Kirchengemeinde kann selbst eine Arbeitsmöglichkeit anbieten oder die Beschäftigung bei einem kirchlichen Beschäftigungsträger finanzieren. Der örtliche Beschäftigungsträger und die Diakonische Bezirksstelle unterstützen die Kirchengemeinde bei der Umsetzung und übernehmen gegebenenfalls die An-

stellung und Begleitung der beschäftigten Person. Die Anstellung erfolgt also entweder direkt bei der Kirchengemeinde, bei einem Beschäftigungsträger, bei der Diakonischen Bezirksstelle oder dem Kreisdiakonieverband.

Die Beschäftigung kann als Ehrenamt, als Minijob oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfolgen. Es müssen jeweils die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Der Beschäftigungsgutschein ist ein Zuschuss in Höhe von **100,- bis zu 500,- Euro** pro Monat und Person für die Dauer eines Jahres. Die Höhe hängt von der persönlichen Situation und von den Möglichkeiten der Kofinanzierung ab:

- Wer ausschließlich **SGB-II-Leistungen** (Hartz-IV) bezieht, kann maximal **100,- Euro** anrechnungsfrei hinzuverdienen.
- Wer zusätzliche Unterstützung des Jobcenters, der Kommune oder anderer bekommt, für den kann durch einen Zuschuss von **bis zu 500,- Euro** eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung organisiert werden.

Sollten sich die Fördervoraussetzungen während der Beschäftigungszeit ändern, so muss dies dem Diakonischen Werk Württemberg mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Förderdauer kann eine Verlängerung beantragt werden.

### **Fördervoraussetzung**

Die beschäftigte Person muss langzeitarbeitslos oder von wiederkehrender Arbeitslosigkeit betroffen sein. Bei einer einmaligen und kurzfristigen Arbeitslosigkeit ist die Förderung durch eine *Teilhabegutschein Beschäftigung* nicht möglich.

### **Antragstellung**

Eine Förderung beantragen können Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Kirchengemeinde entscheidet, für wen sie eine Förderung beantragt und ob sie die Beschäftigungsmaßnahme selber durchführt oder an einen diakonischen Träger delegiert.

Anträge sind in schriftlicher Form beim Diakonischen Werk Württemberg, Referat Inklusion und diakonische Gemeindeentwicklung einzureichen. Dazu ist das entsprechende **Antragsformular „Teilhabegutschein Beschäftigung“** zu verwenden.

## **2. Teilhabegutschein Freizeit, Kultur, Bildung**

Teilhabe umfasst nicht nur Arbeit, sondern auch kulturelle Teilhabe und Teilhabe an Freizeit und Bildung. Zusätzlich zu dem Teilhabegutschein Beschäftigung werden mit dem *Teilhabegutschein Freizeit, Kultur, Bildung* Menschen unterstützt, die aus finanziellen Gründen an Veranstaltungen, Unternehmungen, kulturellen, sportlichen oder

kommunalen Ereignissen nicht teilnehmen können. Es geht nicht um existenzsichernde Maßnahmen. Diese sind und bleiben eine staatliche Aufgabe.

Beim *Teilhabe-gutschein Freizeit, Kultur, Bildung* geht es um eine **einmalige Förderung** in Höhe von **bis zu 250 Euro**. Zielgruppe sind arme Menschen. Die Kirchengemeinde entscheidet, für wen sie eine Förderung beantragt. Sie wird vom Diakonischen Werk Württemberg beraten. Die Kirchengemeinde garantiert auch die sachgerechte Verwendung der Mittel aus dem *Teilhabe-gutschein Freizeit, Kultur, Bildung*.

### **Fördervoraussetzung**

Es werden Maßnahmen gefördert, die die Teilhabe von Menschen an Kultur, Freizeit oder Bildung ermöglichen und die wegen der finanziellen Situation der Person ansonsten nicht möglich wären. Die Kirchengemeinde muss nicht die sozialrechtlichen Ansprüche überprüfen. Das Diakonische Werk Württemberg und die Diakonischen Bezirksstellen stehen zur Beratung zur Verfügung und weisen gegebenenfalls auf weitere Fördermöglichkeiten hin. Im Mittelpunkt steht die schnelle und unbürokratische Hilfe, so dass je nach Situation auf eine Überprüfung der Nachrangigkeit verzichtet wird.

Mögliche Maßnahmen können sein:

- Besuch eines Volkshochschul-Kurses
- Eintrittskarte für eine Musik-, Sport- oder sonstige kulturelle Veranstaltung
- Teilnahme am Schullandheim
- Veranstaltung eines Kindergeburtstages
- Mitgliedsbeitrag für einen Verein
- Bezahlung eines Babysitters, um die Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen
- Musikunterricht zum Erlernen eines Musikinstruments
- Ausstattung für Beteiligung im Sportverein
- ...

Es können mehrere Einzelbeträge zusammengefasst werden (z.B. 20 mal 5,- Euro Fahrtkosten zum Tanzkurs → Antrag über 100,- Euro). Anträge für mehrere Personen können ebenfalls zusammengefasst werden.

Nicht förderfähig sind Anschaffungen rein materieller Art wie zum Beispiel der Kauf eines Elektrogerätes oder ähnliches. Bei derlei Hilfsmaßnahmen gibt es örtliche Notfonds, den Fonds „Diakonie gegen Armut“ oder andere Unterstützungsmöglichkeiten. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Diakonische Bezirksstelle.

### **Antragstellung**

Mittel beantragen können ausschließlich Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Anträge sind in schriftlicher Form beim Diakonischen Werk Württemberg, Referat Inklusion und diakonische Gemeindeentwicklung zu stellen. Dazu ist das entsprechende **Antragsformular „Teilhabe-gutschein Freizeit, Kultur, Bildung“** zu verwenden.

### 3. Förderzeitraum

Das Förderprogramm läuft von 2017 bis 2020. In dieser Zeit können Anträge eingereicht werden. Die Bewilligung der Anträge erfolgt zeitnah im Diakonischen Werk Württemberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Beirat überprüft den korrekten Einsatz der Fördermittel.

### 4. Auskunft, Beratung und Antragstellung

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.  
Inklusion und diakonische Gemeindeentwicklung  
Rainer Scheufele  
Postfach 10 11 51  
70010 Stuttgart  
Telefon 0711 1656 207  
Telefax 0711 1656 49 207  
E-Mail: [scheufele.r@diakonie-wuerttemberg.de](mailto:scheufele.r@diakonie-wuerttemberg.de)

Informationen zum Förderprogramm, das Merkblatt zur Vergabe von Fördermitteln und die Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

[www.diakonie-wuerttemberg.de/teilhabegutscheine](http://www.diakonie-wuerttemberg.de/teilhabegutscheine)